

13.03.2019

Beschlussvorlage Nr. 2019/062

öffentlich

Bezugsvorlage Nr. 2015/025; 2016/349, 2016/352

Gleichstromverbindung SuedLink; Grundsatzklärung

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Stadtentwick- lungsausschuss	25.03.2019 -							
Verwaltungsausschuss	01.04.2019 -							
Rat	04.04.2019 -							
Ortsrat der Ortschaft Beven- sen	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Bor- denau	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Eilvese	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Helstorf	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Man- delsloh	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Marien- see	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mühlen- felder Land	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Neu- stadt a. Rbge.	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Ottern- hagen	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Poggen- hagen	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Schnee- ren	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Suttorf	nachrichtlich							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. verabschiedet folgende Grundsatzerklärung zur Gleichstromtrasse SuedLink:

1. Die Stadt Neustadt a. Rbge. bekennt sich zur Energiewende und dem Ziel, Atomkraftwerke und Kohlekraftwerke vollständig abzuschalten. Die bisherigen energierechtlichen Vorgaben und die zur Verfügung stehende Technik kommen ohne leistungsfähige Stromtrassen von Nord nach Süd nicht aus. Die dazu getroffenen gesetzlichen Regelungen gelten für auch für die Stadt Neustadt a. Rbge.
2. Die Auswahl der Vorrangtrasse durch Neustadt a. Rbge. ist von den Übertragungsnetzbetreibern nachvollziehbar zu begründen. Dies gilt besonders für die von Neustadt a. Rbge. schon im ersten Beteiligungsverfahren eingebrachten, gegen die Trasse im Neustädter Land sprechenden Punkte.
3. Es muss gewährleistet sein, dass von allen Siedlungen und Wohnhäusern ein nachvollziehbarer Mindestabstand gewahrt bleibt. Weiterhin muss verständlich und nachvollziehbar sein, welche Auswirkungen die Stromtrasse auf die sich dort aufhaltenden Menschen hat (elektromagnetische Felder, Induktionsstrom, Menschen mit Schrittmachern etc.).
4. Eingriffe in Eigentum müssen vollständig und spätestens mit Fertigstellung der Trasse finanziell dauerhaft und angemessen ausgeglichen werden. Dies gilt insbesondere für Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.
5. Die Verwaltung wird sämtliche ihr bekannten Punkte, die Schwierigkeiten und Einschränkungen für den Trassenverlauf bedeuten, in den weiteren Beteiligungsverfahren einbringen. Sie bittet alle im Neustädter Land lebenden Menschen, ihre Einwendungen ebenso in den Verfahren geltend zu machen.

Anlass und Ziele

SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das als Erdkabel-Verbindung geplant wird. Zuständig sind die beiden Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH. SuedLink besteht aus zwei Verbindungen (Vorhaben 3 und 4) zwischen Brunsbüttel (Schleswig-Holstein) und Großgartach (Baden-Württemberg) sowie zwischen Wilster (Schleswig-Holstein) und dem Raum Grafenrheinfeld (Bayern). Rechtlich handelt es sich um zwei getrennte Projekte, für die jeweils eigene Unterlagen für die Bundesfachplanung erstellt werden. Beide Verbindungen werden jedoch zeitgleich und in enger Abstimmung geplant und voraussichtlich über eine weite Strecke unmittelbar parallel zueinander verlegt (Stammstrecke).

Ein Teil dieser Stammstrecke wird möglicherweise auch durch das Neustädter Land von Nord (Stöckendrebber) nach Süd (Bordenau) verlaufen. Dabei handelt es sich um den Abschnitt B, Trassenkorridorsegment (TSK) 55.

Für die Genehmigung des SuedLink ist gemäß Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) ein Bundesfachplanungsverfahren mit anschließendem Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Zuständige Planungs- und Genehmigungsbehörde ist die Bundesnetzagentur (BNetzA) in Bonn.

Finanzielle Auswirkungen	keine	
Haushaltsjahr: 2019		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Die Vorhabenträger haben im Herbst 2016 erste Vorschläge für Erdkabelkorridore vorgestellt und ein informelles frühzeitiges Beteiligungsverfahren durchgeführt. Das Bundesfachplanungsverfahren wurde mit der Einreichung des Antrags der Vorhabenträger (§ 6 NABEG) im Frühjahr 2017 eröffnet. Nach einem behördlichen Beteiligungsverfahren (Antragskonferenzen), hat die Bundesnetzagentur die sogenannten Untersuchungsrahmen (§ 7.4 NABEG) für die fünf Abschnitte (A – E) von SuedLink festgelegt. Darin legte die Behörde u. a. fest, welche ergänzenden Untersuchungen im Rahmen der Unterlagen nach § 8 NABEG durchzuführen sind.

Für die Unterlagen nach § 8 NABEG wurde die Datenbasis zur Bewertung der einzelnen Korridorsegmente im Vergleich zur früheren Planungsphase (50 Kriterien) wesentlich erweitert (150 Kriterien). Unter anderem wurden flächendeckend vorliegende Planungen (z. B. Bauleitpläne, Grundsätze der Raumordnung) im Einzelnen ausgewertet, Daten vertieft recherchiert (z. B. Vorkommen geschützter Tiere und Pflanzen, Bau- und Bodendenkmale) und Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit detailliert analysiert. Dadurch wurden teilweise neue Hemmnisse für eine Kabelverlegung identifiziert, z. B. Vorkommen störungsempfindlicher Tierarten. In anderen Fällen haben sich die Hemmnisse im Lichte der neuen Daten verringert.

Im für die Stadt Neustadt a. Rbge. relevanten Abschnitt B wurde festgestellt, dass ein Verlauf westlich von Hannover geeigneter sei als ein Verlauf im Osten des Abschnitts. Dies liegt nach Auffassung der Netzbetreiber u. a. daran, dass die Querung der Aller und der dort befindlichen europäischen Schutzgebiete nach detaillierter Prüfung mit geringeren Auswirkungen verbunden sind, als dies im Rahmen des Antrags nach § 6 NABEG und der damals zur Verfügung stehenden Daten angenommen werden konnte. Durch die Korridorführung könnten lange Querungen von Waldgebieten vermieden werden, die im östlichen Korridorverlauf unvermeidlich wären und in denen besondere Einschränkungen der Planungsfreiheit aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte zu erwarten seien.

Zum konkreten Vorhaben sind der allgemein verständlichen Zusammenfassung der Unterlagen nach § 8 Netzausbaubeschleunigungsgesetz(NABEG) u. a. folgende Ausführungen zu entnehmen:

Für SuedLink kommen Gleichstromkabel mit einer Spannung von 320 Kilovolt (kV) oder 525 kV in Frage. Bei den 525-kV-Kabeln müssen zunächst entsprechende Testergebnisse und deren Auswertung abgewartet werden. Daher wird bei der Analyse der Erdkabelkorridore von den 320-kV-Kabeln ausgegangen, ohne dass dadurch eine Vorfestlegung auf die Spannungsebene verbunden ist. Beide SuedLink-Verbindungen haben zusammen eine Übertragungskapazität von insgesamt 4 Gigawatt (GW). Hierfür sind bei den 320-kV-Kabeln vier Kabelpaare erforderlich; bei einer Spannungsebene von 525 kV würde sich die Anzahl halbieren. Das Vorhaben wird grundsätzlich als Erdkabel geplant. Die Gleichstromkabel werden im Regelfall paarweise in offenen Gräben mit einer Überdeckung von mindestens 1,30 m verlegt. Die Überdeckung besteht aus einem Bettungsmaterial für das Kabel sowie dem entnommenen Bodenaushub; dieser wird entsprechend der vorgefundenen Unterbodenschichten und Oberböden getrennt gelagert und in dieser Schichtung nach der Kabelverlegung wieder rückverfüllt. Wenn die Erdkabeltrasse andere Infrastrukturen wie Straßen oder Gewässer kreuzen muss, werden die Kabel mit Hilfe von Bohrungen oder Pressungen unter den Hindernissen hindurchgeführt. Der Abstand zwischen den Gräben beträgt 5 – 8 m. Während der Bauzeit ist neben den Kabelgräben temporär Platz für Baufahrzeuge und Erdaushub erforderlich, sodass bei einer Spannungsebene von 320 kV insgesamt eine Fläche von ca. 35 – 55 m für die Stammstrecke benötigt wird. Im Betrieb ist nur noch eine deutlich schmalere Trassenbreite, der sogenannte Schutzstreifen, erforderlich: 21 – 34 m bei der Stammstrecke; bei 525 kV würde sich die Trassenbreite auf 11 – 18 m verringern. Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich genutzt und begrünt werden, muss aber von tiefwurzelnden Gehölzen und Bebauung dauerhaft freigehalten werden. Das Erdkabelsystem ist für eine Lebensdauer von ca. 40 Jahren ausgelegt.

Gleichstromkabel erzeugen magnetische Felder in ihrer Umgebung. Die magnetischen Flussdichten oberhalb der erdverlegten Kabelpaare liegen voraussichtlich unterhalb des Grenzwertes der 26. BImSchV (500 µT). Das elektrische Feld wird durch den Kabelmantel abgeschirmt.

Im Rahmen einer Erörterung der Sachlage mit politischen Vertretern den von der bisher geplanten Trasse betroffenen Stadtteilen wurde angeregt, eine grundsätzliche Erklärung des Rates zum SuedLink-Projekt zu verabschieden. Die als Beschlussvorschlag aufgeführte Grundsatzerklärung besteht aus den aus Sicht der Verwaltung wesentlichen Punkten, die im Zusammenhang mit dem Verlauf der SuedLink-Trasse durch das Neustädter Land, aufgeführt werden sollten. Dabei wurde bewusst auf die grundsätzliche Frage, ob eine SuedLink-Trasse überhaupt erforderlich ist, verzichtet, da diese Frage bundespolitisch bereits entschieden wurde.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Von der Gleichstromverbindung SuedLink sind vielfältige Ziele der Stadt direkt oder indirekt betroffen. Es sollen Voraussetzungen zum Ausbau regenerativer Energien sowie zur Optimierung des Klimaschutzes geschaffen werden. Es soll weiterhin ein attraktives, naturnahes Wohnumfeld durch öffentliche Wald-, Grün- und Freianlagen auch als Treffpunkte und Aufenthaltsräume bereitgestellt werden. Die Vielfältigkeit von Natur und Landschaft des NeustädterLandes soll erhalten und entwickelt werden.

Auswirkungen auf den Haushalt

Kosten werden der Stadt Neustadt a. Rbge. durch die Gleichstromverbindung SuedLink voraussichtlich nicht entstehen.

So geht es weiter

Die Unterlagen nach § 8 NABEG enthalten einen Korridor, der sich für die Gutachter der ARGE Sued- Link als der Verlauf herausgestellt hat, der mit den geringsten Auswirkungen auf Mensch und Natur verbunden ist. Die Bundesnetzagentur ist jedoch in ihrer Entscheidung (§ 12 NABEG) nicht an diesen Vorschlag gebunden.

Vor dieser Entscheidung führt die Bundesbehörde ein Beteiligungsverfahren zu den eingereichten Unterlagen nach § 8 NABEG durch, in dem Einwendungen und Stellungnahmen zu den Unterlagen eingereicht werden können. Die Einwendungen und Stellungnahmen müssen, damit sie in dem Verfahren berücksichtigt werden können, **direkt an die Bundesnetzagentur geschickt werden**. Es wird für die fünf Abschnitte A–E unterschiedliche Zeitfenster für die Beteiligung geben. Diese werden von der Bundesnetzagentur festgelegt und vorab mit dem für die Stellungnahmen zu nutzenden Postfach und / oder E-Mail-Adresse öffentlich bekannt gegeben. Die Unterlagen für den Abschnitt B werden voraussichtlich am 22.03.2019 eingereicht. Die Termine und die eingereichten Unterlagen nach § 8 NABEG werden z.B. unter <http://www.suedlink.tennet.eu> veröffentlicht. Im Anschluss an die formelle Beteiligungsphase führt die Bundesnetzagentur Erörterungstermine zu den Antragsabschnitten durch. Gegenstand der Erörterungstermine sind die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen. Daher werden auch grundsätzlich nur Personen eingeladen, die eine Einwendung bei der Behörde abgegeben haben.

Die betroffenen Ortsräte und die nachfolgenden Gremien (Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss, Verwaltungsausschuss und Rat) der Stadt Neustadt a. Rbge. werden am Planverfahren weiterhin beteiligt. In einem nächsten Schritt steht nun beispielsweise die Erörterung der Stellungnahme der Stadt im Rahmen des oben beschriebenen zweimonatigen Beteiligungsverfahrens an, das voraussichtlich im Juni/Juli 2019 beginnen soll.

Fachdienst 61 - Stadtplanung -